

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1979

1979

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	8
Nr. 1) Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. 9. 1978	2	D. Freie Stellen	8
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		E. Weitere Hinweise	
Nr. 2) Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978	7	Nr. 3) Lutherakademie	9
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
		Nr. 4) Dank für gesamtkirchl. Kollekten	9
		Nr. 5) Mitteilungen des Oekumenisch-Missionar. Zentrums Nr. 91	9

Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1978 heimgerufen

- am 2. 1. **Rentamtsleiter i. R. Herbert Will**, Grimmen, im Alter von 79 Jahren
- am 29. 1. **Arnold Brandt** zuletzt Pfarrhofsverwalter in Stoltenhagen, im Alter von 82 Jahren
- am 6. 3. **Margarete Hopp** zuletzt Mitarbeiterin im Rentamt Stralsund, im Alter von 78 Jahren
- am 24. 3. **Magda Diedrichsen** zuletzt Mitarbeiterin im Rentamt Demmin, im Alter von 70 Jahren
- am 20. 4. **Diakonisse Lena Salus**, Mutterhaus „Bethanien“-Ducherow, im Alter von 83 Jahren
- am 29. 4. **Diakonisse Margarete Koepf**, Mutterhaus „Bethanien“-Ducherow, im Alter von 72 Jahren
- am 22. 5. **August Krysmanski**, Greifswald, zuletzt Sachbearbeiter im Evangelischen Konsistorium, im Alter von 85 Jahren
- am 25. 5. **Otto Zimmermann**, Greifswald zuletzt Hausmeister des Lutherhofes, im Alter von 84 Jahren
- am 8. 6. **Ilse Meister**, zuletzt Katechetin in Anklam, im Alter von 72 Jahren
- am 2. 8. **Superintendent i. R. Hans Jäger**, zuletzt in Elmenhorst, im Alter von 70 Jahren
- am 6. 8. **Pfarrer i. R. Hans Nass**, Abtshagen, zuletzt tätig in Ahrenshagen, im Alter von 76 Jahren
- am 11. 9. **Schwester Frieda Brackhahn**, Schwesternheimathaus Stralsund, im Alter von 86 Jahren
- am 18. 10. **Christel Knop**, zuletzt Katechetin in Schaprode, im Alter von 44 Jahren
- am 27. 10. **Pfarrer i. R. Rudolf Johst**, zuletzt tätig in Bobbin, im Alter von 79 Jahren
- am 4. 11. **Pfarrer i. R. Konrad Brandstätter**, zuletzt tätig an St. Marien in Stralsund, im Alter von 93 Jahren

Christus spricht: Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebendige. Ich war tot und siehe ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel der Hölle und des Todes (Offenb. des Joh. 1, 17-18).

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der Prediger in der Ev.-Kirche der Union vom 6. 9. 1978

Evangelisches Konsistorium
A 30320-1/79

Greifswald, den 28. Februar 1979

Nachdem unsere Kirchenleitung der „Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. 9. 1978“ zugestimmt hat, wurde diese Ordnung vom Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft gesetzt. Nachfolgend wird der Wortlaut der Ordnung abgedruckt.

Dr. Plath

Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union – Predigerausbildungs- und Prüfungsordnung Vom 6. September 1978

Inhaltsübersicht

I. Einleitende Bestimmungen

- § 1 Ausbildungsziel
- § 2 Aufnahme in die Predigerschule

II. Seminaristische Ausbildung

- § 3 Ausbildungsfächer
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Praktikum
- § 6 Verbindung zur Gliedkirche
- § 7 Erste Predigerprüfung
- § 8 Abbruch der Ausbildung

III. Vorbereitungsdienst

- § 9 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 10 Inhalt des Vorbereitungsdienstes
- § 11 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Zweite Predigerprüfung

IV. Prüfungsbestimmungen

A Zwischenprüfung

- § 13 Prüfungsziel und Zuständigkeit
- § 14 Prüfungsumfang und Prüfungsgestaltung
- § 15 Nachprüfung und Wiederholung der Zwischenprüfung

B Erste Predigerprüfung

- § 16 Prüfungsziel und Zuständigkeit
- § 17 Zulassung
- § 18 Prüfungsumfang
- § 19 Prüfungsgestaltung
- § 20 Beurteilungsverfahren
- § 21 Ergebnis der Prüfung
- § 22 Verfahren bei nicht abgeschlossener Prüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfung
- § 24 Rücktritt von der Prüfung
- § 25 Ordnungsverstöße
- § 26 Prüfungsniederschriften
- § 27 Prüfungszeugnis

B Zweite Predigerprüfung

- § 28 Prüfungsziel und Zuständigkeit
- § 29 Prüfungsverfahren
- § 30 Inkraftsetzung

Ordnung für die Ausbildung und Prüfung der Prediger in der Evangelischen Kirche der Union – Predigerausbildungs- und Prüfungsordnung

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat auf Grund von § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 9. 1976 (Mitteilungsblatt des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR Nr. 1/2 1977 S. 5/6) beschlossen:

I

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Ausbildungsziel

- (1) Die Predigerausbildung hat das Ziel, die Befähigung für alle pfarramtlichen Dienste in der Gemeinde zu vermitteln.
- (2) Der Rat kann im Einverständnis mit dem für die Leitung der Predigerschule zuständigen Organ festlegen, für welchen Bereich des pastoralen Dienstes jeweils der Schwerpunkt gesetzt werden soll. Entsprechend ist das Ausbildungsangebot der Predigerschule zu gestalten.
- (3) Die Ausbildung berücksichtigt die Berufserfahrung der Studierenden.
- (4) Die Ausbildung will dem geistlichen Wachstum der Studierenden dienen. Sie fördert das Entstehen einer Gemeinschaft, die den Willen zu missionarisch-evangelistischer Verkündigung wachhält und ein Leben unter dem Wort einübt.

§ 2

Aufnahme in die Predigerschule

- (1) Die Aufnahme in die Ausbildung an der Predigerschule ist schriftlich unter Begründung des Berufswunsches zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben zur Person anhand eines Fragebogens
- b) handgeschriebener Lebenslauf
- c) Taufschein und Konfirmationsschein oder Bescheinigung über die Abendmahlszulassung und gegebenenfalls Trauschein
- d) ärztliches Gesundheitszeugnis anhand eines vorgegebenen Fragebogens sowie eine logopädische oder phoniatische Bescheinigung
- e) Gutachten des zuständigen Gemeindepfarrers und eines weiteren haupt- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiters
- f) Zeugnisse über die Schulbildung sowie über die Berufsausbildung und -tätigkeit
- g) polizeiliches Führungszeugnis

- (2) Die Allgemeinbildung des Bewerbers muß mindestens der eines Absolventen der 10. Klasse einer Oberschule entsprechen.

(3) Die Eignungsprüfung (§ 3 Abs. 5 des Predigergesetzes) umfaßt:

- a) einen in der Predigerschule anzufertigenden Aufsatz
- b) Eignungsgespräche
- c) andere Aufgaben, die zur Feststellung der Eignung dienen können.

(4) Die Eignungsprüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus mindestens drei Personen besteht. Ihr gehören Dozenten der Predigerschule an. Ein Vertreter des für den Bewerber zuständigen Konsistoriums (Landeskirchenrats) soll beteiligt werden.

(5) Der Zulassungsentscheid wird dem Bewerber vom Rektor der Predigerschule auf Grund der Ergebnisse der Eignungsprüfung auch schriftlich mitgeteilt. Die für die Predigerschule zuständigen Organe können Bestimmungen über ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid treffen.

II

Seminaristische Ausbildung

§ 3

Ausbildungsfächer

(1) Die seminaristische Ausbildung an der Predigerschule umfaßt:

A. Einführende Fächer

1. Einführung in die Theologie – Studienmethodik
2. Sprachkommunikation (Grammatik, Literatur)
3. Sprecherziehung
4. Gesprächsführung/Gruppendynamik
5. Maschineschreiben

B. Musische Fächer

1. Singen und Chorsingen
2. Instrumentalunterricht
3. Kunsterziehung/Kunstgeschichte

C. Sprachunterricht in Neutestamentlichem Griechisch

D. Altes Testament

1. Bibelkunde
Einleitungsfragen
Geschichte des Volkes Israel und Umwelt des Alten Testaments
2. Exegese
3. Theologie des Alten Testaments

E. Neues Testament

1. Bibelkunde
Einleitungsfragen
Zeit und Umwelt des Neuen Testaments
2. Exegese
3. Theologie des Neuen Testaments

F. Kirchengeschichte

1. Kirchengeschichte und Theologiegeschichte
2. Kirche in der Gegenwart einschließlich Konfessionskunde

G. Systematische Theologie

1. Dogmatik, verbunden mit Philosophie und Religionskunde und Ökumenik
2. Ethik

H. Praktische Theologie

1. Gemeindeaufbau einschließlich Diakonik und Ordnung und Verwaltung der Kirche, verbunden mit Soziologie
2. Seelsorge, verbunden mit allgemeiner Psychologie
3. Liturgik und Kirchenmusik
4. Homiletik, verbunden mit einer Vertiefung im Fach Sprachkommunikation nach Maßgabe des Abs. 2
5. Gemeindepädagogik, verbunden mit Entwicklungspsychologie und allgemeiner Pädagogik nach Maßgabe des Abs. 2

(2) Ist gemäß § 1 Absatz 2 ein Schwerpunkt gesetzt worden, so wird das entsprechende Fach vertieft und ergänzt behandelt.

§ 4

Zwischenprüfung

Am Ende des zweiten Jahres der seminaristischen Ausbildung findet eine Zwischenprüfung statt. Das Nähere bestimmen §§ 13–15.

§ 5

Praktikum

(1) Das Praktikum (§ 6 Abs. 1 des Predigergesetzes) gliedert sich in ein diakonisches Praktikum und ein Hauptpraktikum.

(2) Das diakonische Praktikum ist während der ersten zwei Studienjahre abzuleisten. Es dauert mindestens einen Monat. Der Studierende kann davon durch den Rektor der Predigerschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsdezernenten der Gliedkirche befreit werden, wenn er bereits längere Zeit in einer diakonischen oder gleichartigen Einrichtung gearbeitet hat.

(3) Das Hauptpraktikum ist nach dem zweiten Studienjahr abzuleisten und dauert mindestens fünf Monate. Es bietet dem Studierenden Gelegenheit, sich in der Praxis zu bewähren, Erfahrungen mit dem bisher Gelernten zu machen und Impulse für das weitere Vertiefung im jeweiligen Schwerpunktfach gemäß § 1 Absatz 2 der Ausbildung der Predigerschule dienen.

(4) Die Predigerschule kann weitere Praktika durchführen.

(5) Die Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Praktika liegt bei der Predigerschule. Während der Praktika erhält der Studierende einen Mentor. Der Mentor und der Studierende geben der Predigerschule und der zuständigen Gliedkirche einen schriftlichen Bericht.

§ 6

Verbindung zur Gliedkirche

(1) Während des Studiums bemühen sich die für den bisherigen oder gegenwärtigen Wohnort zuständige Gemeinde und der Studierende, miteinander Verbindung zu halten.

(2) Die Gliedkirchen fördern ihre Studierenden (z. B. durch Rüstzeiten).

(3) Die Gliedkirchen unterstützen die Predigerschulen bei der Organisierung der Praktika. Sie vermitteln in Absprache mit der Predigerschule die Praktikantenstellen.

(4) Der Studierende soll den Kontakt zum Ausbildungsdezernenten seiner Gliedkirche durch regelmäßige Teilnahme an den angebotenen Aussprachen halten.

§ 7

Erste Predigerprüfung

- (1) Die Erste Predigerprüfung findet am Schluß des 4. Studienjahres statt.
- (2) Das Nähere über die Fächer, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung bestimmen §§ 16–27.

§ 8

Abbruch der Ausbildung

- (1) Die seminaristische Ausbildung kann durch Beschluß des Dozentenkollegiums im Einvernehmen mit der zuständigen Gliedkirche abgebrochen werden, wenn sich entscheidende Mängel bei den Gaben, in den Leistungen oder im Gesamtverhalten des Studierenden zeigen, die ihn für den Dienst als Prediger nicht geeignet erscheinen lassen.
- (2) Das für die Predigerschule zuständige Organ erläßt Bestimmungen über ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid.

III

Vorbereitungsdienst

§ 9

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

- (1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zu Beginn des letzten Studiensemesters schriftlich bei der für den Studierenden zuständigen Kirchenleitung zu beantragen. Eine Abschrift des Zeugnisses über die Erste Predigerprüfung ist nachzureichen.
- (2) Der Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst werden insbesondere zugrunde gelegt:
- das Ergebnis der Ersten Predigerprüfung
 - eine schriftliche Beurteilung des Bewerbers durch die Predigerschule
 - das Ergebnis des Gesprächs, das der Ausbildungsdezernent der Gliedkirche mit dem Bewerber führt.
- (3) Wird der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst später als zwei Jahre nach dem Bestehen der Ersten Predigerprüfung gestellt, so kann die Aufnahme von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

§ 10

Inhalt des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst hat die Aufgabe,
- praktische Erfahrungen im pfarramtlichen Dienst zu vermitteln,
 - diese Praxiserfahrungen in der Gemeinschaft der anderen Studierenden, die im Vorbereitungsdienst stehen, zu reflektieren,
 - die Erkenntnisse des Studierenden in den Schwerpunktfächern gemäß § 1 Absatz 2 theoretisch und praktisch zu vertiefen.
- (2) In den Gang dieses Ausbildungsabschnittes wird in der Regel auf einer Rüste eingeführt.
- (3) Während des Vorbereitungsdienstes wird der Studierende schrittweise in die gesamte Gemeindegemeinschaft durch unmittelbare Mitarbeit im Gemeindedienst eingeführt. Diese Einführung kann zeitlich gegliedert werden. Zumindest in einem Zeitabschnitt soll das durch das Schwerpunktfach gemäß § 1 Absatz 2 bestimmte Gebiet der Gemeindegemeinschaft besonders berücksichtigt werden.

(4) Der Studierende nimmt ferner während des Vorbereitungsdienstes an einer Zurüstung in der Gemeinschaft der anderen Studierenden, die im Vorbereitungsdienst stehen, teil. Diese kann in einem geschlossenen Zusammenhang durchgeführt werden. Sie kann aber auch in mehrere thematisch auf einzelne Schritte der Einführung in die Gemeindegemeinschaft abgestimmten Abschnitte untergliedert werden. Die Zurüstung soll insgesamt nicht länger als sechs Monate dauern.

§ 11

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes liegt bei den Gliedkirchen, die bei der Zurüstung nach § 10 Absatz 4 mit der Evangelischen Kirche der Union zusammenwirken.
- (2) Für die verschiedenen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes wird der Studierende einem Mentor zugeteilt.
- (3) Die Predigerschule hält zu dem Studierenden während des Vorbereitungsdienstes Kontakt.
- (4) Auf Studierende im Vorbereitungsdienst werden neben den im § 6 Absatz 7 des Predigergesetzes genannten Bestimmungen von §§ 12–16 auch die Bestimmungen von § 7 Absatz 2–5, § 8 Absatz 2–5 und § 11 des Pfarrerausbildungsgesetzes angewendet.

§ 12

Zweite Predigerprüfung

- (1) Die Meldung zur zweiten Predigerprüfung ist zu den von den Prüfungsämtern festgesetzten Terminen abzugeben. Der Entscheidung über die Zulassung werden insbesondere die Berichte der Mentoren und der für die theologische Zurüstung Verantwortlichen zugrundegelegt.
- (2) Das Nähere über die Fächer, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung bestimmen §§ 28–29.

IV.

Prüfungsbestimmungen

A.

Zwischenprüfung

§ 13

Prüfungsziel und Zuständigkeit

- (1) In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende sich die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse angeeignet hat und mit der Studienmethode vertraut geworden ist.
- (2) Die Zwischenprüfung wird von der Dozentenkonferenz der Predigerschule unter Leitung des Rektors abgenommen.
- (3) Ein Vertreter der jeweiligen Gliedkirche ist zur Zwischenprüfung einzuladen.

§ 14

Prüfungsumfang und Prüfungsgestaltung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt vier Klausuren von drei bis vier Stunden Dauer und mündliche Prüfungen von je etwa fünfzehn Minuten Dauer in den Fächern
- Bibelkunde einschließlich Einleitungsfragen in das Alte und Neue Testament
 - Kirchengeschichte im Überblick
 - philosophische Grundkenntnisse
 - griechische Sprachkenntnisse

(2) Die Dozentenkonferenz kann von einzelnen mündlichen Prüfungen absehen, wenn sich aus den Vorzensuren und den Klausuren ein eindeutiges Leistungsbild ergibt.

(3) Einzelheiten der Prüfungsgestaltung regeln die Predigerschulen jeweils für ihren Bereich.

(4) Auf die Zwischenprüfung findet im übrigen § 19 Abs. 1 letzter Satz sowie § 20 Abs. 1—5 entsprechende Anwendung.

(5) Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Endnote in jedem Fach ausweist. Es wird vom Rektor unterschrieben.

§ 15

Nachprüfung und Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Wird die Zwischenprüfung in einem Fach nicht bestanden, so hat eine Nachprüfung in diesem Fach stattzufinden.

(2) Wird die Zwischenprüfung in zwei oder mehr Fächern oder die Nachprüfung nicht bestanden, so entscheidet die Dozentenkonferenz, ob der Studierende die ganze Zwischenprüfung wiederholen darf oder ob er aus der Ausbildung ausscheidet.

(3) Besteht der Studierende auch die Wiederholung der Zwischenprüfung nicht, so ist eine weitere Wiederholung nicht mehr zulässig.

B.

Erste Predigerprüfung.

§ 16

Prüfungsziel und Zuständigkeit

(1) In der Ersten Predigerprüfung ist nachzuweisen, daß der Studierende über die erforderlichen Kenntnisse für den Gemeindedienst verfügt.

(2) Die Predigerprüfung liegt in der Verantwortung von Prüfungskommissionen. Für jede Predigerschule wird eine Kommission gebildet.

(3) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) die hauptamtlichen Dozenten der Predigerschule
- b) die nebenamtlichen Dozenten der Predigerschule, die von dem für die Predigerschule zuständigen Organ in die Prüfungskommission berufen werden
- c) bis zu vier von dem für die Predigerschule zuständigen Organ benannte weitere Mitglieder
- d) ein Vertreter der Kirchenkanzlei der EKV
- e) die Vertreter der Gliedkirchen, zu denen die Kandidaten gehören.

(4) Den Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinen Stellvertreter bestimmt das für die Predigerschule zuständige Organ.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier – bei Nachprüfungen zwei – weitere Mitglieder anwesend sind.

(6) Die mündlichen Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen, die aus den Mitgliedern der Prüfungskommission gebildet werden. Jedem Ausschuß gehören mindestens drei Mitglieder an.

§ 17

Zulassung

Die Dozentenkonferenz der Predigerschule entscheidet über die Zulassung zur Ersten Predigerprüfung (§ 7 Abs. 2 des Predigergesetzes) aufgrund der Vorzensuren.

§ 18

Prüfungsumfang

(1) Die Erste Predigerprüfung findet in folgenden Fächern statt:

1. Altes Testament
2. Neues Testament (einschließlich Griechisch)
3. Dogmatik
4. Ethik
5. Kirche in der Gegenwart einschließlich Ökumenik
6. Gemeindeaufbau einschließlich Soziologie
7. Seelsorge einschließlich Psychologie
8. Liturgik und Kirchenmusik
9. Homiletik einschließlich Sprachkommunikation
10. Gemeindepädagogik einschließlich Pädagogik und Entwicklungspsychologie

(2) Die Erste Predigerprüfung umfaßt drei Klausuren, drei Hausarbeiten und die mündliche Prüfung.

§ 19

Prüfungsgestaltung

(1) Die drei Klausuren von je drei bis vier Stunden Dauer sind aus folgenden Fächern zu wählen:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Dogmatik oder Ethik
4. ein praktisch-theologisches Fach

Unberücksichtigt bleibt jeweils das Fach, dem die theologisch-wissenschaftliche Hausarbeit zuzurechnen ist.

Die Klausurthemen werden auf Vorschlag der Fachdozenten von der Dozentenkonferenz beschlossen.

(2) Die Hausarbeiten umfassen:

1. eine Predigt oder eine vergleichbare Arbeit aus dem Bereich der Wortverkündigung (z. B. Entwurf eines Gemeindeabends)
2. eine Katechese oder eine vergleichbare Arbeit aus dem Bereich des pädagogischen Handelns der Kirche
3. eine theologisch-wissenschaftliche Arbeit

(3) Predigt und Katechese sind in insgesamt vier Wochen anzufertigen. Für die theologisch-wissenschaftliche Arbeit wird eine Frist von acht Wochen gewährt. Diese Arbeit soll 20–30 Seiten umfassen. Die Themen der schriftlichen Hausarbeiten werden auf Vorschlag der Fachdozenten von der Dozentenkonferenz beschlossen. Für das Thema der theologisch-wissenschaftlichen Arbeit kann der Studierende angeben, aus welchem Fach er es erhalten möchte.

(4) Die mündliche Prüfung ist in mindestens vier und höchstens sechs Fächern abzulegen. Die Dozentenkonferenz bestimmt auf Grund der Vorzensuren und der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten, in welchen Fächern der Studierende geprüft wird. In jedem Fall ist in einem bibelwissenschaftlichen, einem systematisch-theologischen und in einem praktisch-theologischen Fach zu prüfen. Die Prüfung dauert in jedem Fach je Prüfung etwa fünfzehn Minuten.

(5) Die für die Erste Prüfung zuständige Prüfungskommission der Predigerschule kann bestimmen, daß mit jedem Kandidaten über die Thesen seiner theologisch-wissenschaftlichen Hausarbeit ein interdisziplinäres Ge-

sprach von etwa 20 Minuten zu führen ist. Es wird in der schriftlichen Beurteilung des Kandidaten durch die Predigerschule (vgl. § 9 Abs. 2) berücksichtigt.

(6) Einem gemäß § 1 Absatz 2 gesetzten Schwerpunkt in der Ausbildung des Predigers ist entweder bei der Auswahl der Klausurthemen oder bei der mündlichen Prüfung Rechnung zu tragen.

§ 20

Beurteilungsverfahren

(1) Die Leistungen werden nach folgender Zensuren-skala bewertet:

sehr gut	1
recht gut	1-2
gut	2
befriedigend	3
genügend	4
ungenügend	5

(2) Jeder Dozent faßt sein Urteil über die Leistung des Studierenden im Unterricht in einer Vorzensur in jedem Einzelfach zusammen.

(3) Klausuren und Hausarbeiten werden von einem zweiten Mitglied der Prüfungskommission beurteilt, wenn der erste Gutachter sie mit „sehr gut“ oder „ungenügend“ beurteilt. Stimmen beide Mitglieder der Prüfungskommission nicht überein, so entscheidet ein drittes Mitglied im Rahmen der beiden Noten.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Protokollant ein Vorschlagsrecht für die Zensurierung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden mit Stimmenmehrheit.

(5) Die Prüfungskommission bildet eine Endnote für jedes Prüfungsfach, die sich aus der Vorzensur sowie gegebenenfalls aus der Note der Klausur und der mündlichen Prüfung ergibt. Die Gesamtzensur wird von der Prüfungskommission aufgrund des Durchschnitts der Noten in den Einzelfächern und des Gesamteindrucks festgelegt.

(6) Bei der Errechnung des Durchschnitts der Noten für die Bildung der Gesamtzensur werden die Noten für die schriftlichen Hausarbeiten wie die Noten in einem Einzelfach gewertet.

Doppelt gewertet werden:

- die Noten in den Hauptfächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Homiletik und Gemeindepädagogik,
- die theologisch wissenschaftliche Hausarbeit.

§ 21

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den Hausarbeiten und in den zehn Prüfungsfächern mindestens mit „genügend“ bewertet worden sind.

Die Prüfungskommission kann die Prüfung auch dann für „bestanden“ erklären, wenn ein Nebenfach mit „ungenügend abgeschlossen worden ist.“

(2) Die Prüfung ist nicht abgeschlossen, wenn die Leistungen „ungenügend“ waren

- in einer der schriftlichen Hausarbeiten
- in einer der schriftlichen Hausarbeiten und höchstens einem Nebenfach oder
- in einem Hauptfach
- in einem Hauptfach und höchstens einem Nebenfach

e) in höchstens zwei Nebenfächern.

(3) In allen anderen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 22

Verfahren bei nicht abgeschlossener Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen, so bestimmt die Prüfungskommission Zeitpunkt und Umfang der Nachprüfung. Der Termin der Nachprüfung darf nicht früher als drei Monate nach der vorhergehenden Prüfung liegen. Ungenügende schriftliche Hausarbeiten sind in jedem Fall zu wiederholen.

(2) Besteht der Studierende die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission, ob sie wiederholt werden kann oder ob die ganze Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt wird. Wird auch die zweite Nachprüfung nicht bestanden, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

(3) In den Fächern, in denen eine Nachprüfung stattfindet, kann insgesamt nur die Note „genügend“ erteilt werden.

(4) Die Gesamtzensur einer durch Nachprüfung abgeschlossenen Prüfung kann höchstens „befriedigend“ lauten.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfung darf nicht früher als sechs Monate und nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.

(2) Die Prüfungskommission kann bestimmen, daß bestimmte Prüfungsleistungen nicht wiederholt zu werden brauchen.

(3) Im übrigen gelten für die Wiederholungsprüfung die gleichen Bestimmungen wie für die Prüfung.

(4) Die Gesamtzensur der Wiederholungsprüfung kann höchstens „befriedigend“ lauten.

§ 24

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Kandidat kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung zurücktreten, wenn er dies dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Nennung der Gründe rechtzeitig angezeigt.

(2) Als Rücktritt wird gewertet, wenn der Kandidat von den Klausuren oder der mündlichen Prüfung fernbleibt und dafür nachträglich ausreichende Gründe nachweisen kann.

(3) Bei ungenügenden Leistungen in mehreren schriftlichen Arbeiten soll der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Studierenden vor dem Beginn der mündlichen Prüfung dringend zum Rücktritt raten.

(4) In den Fällen des Rücktritts nach Abs. 1 bis 3 gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Zulassung zur Prüfung bleibt bestehen, falls sich der Studierende der nächsten für ihn festgesetzten Prüfung unterzieht.

(5) Während der mündlichen Prüfung kann der Studierende spätestens nach zwei Einzelprüfungen mit Zustimmung oder auf Rat des Vorsitzenden zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgeschlossen, wenn sich der Studierende der nächsten für ihn festgesetzten mündlichen Prüfung unterzieht. Schriftliche Leistungen, die nicht mindestens mit „genügend“ bewertet worden

sind, und die gesamte mündliche Prüfung müssen wiederholt werden.

(6) Erfüllt der Kandidat bei seinem Rücktritt die in den Absätzen 1-3 und 5 genannten Bedingungen nicht, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

(7) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur einmal zulässig.

§ 25

Ordnungsverstöße

(1) Bei Täuschungsversuchen, bei Benutzung unerlaubter oder bei Nichtangabe benutzter Hilfen kann die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt oder die Wiederholung von Teilen der Prüfung angeordnet werden.

(2) Über die Folgen entscheidet die Prüfungskommission oder, wenn diese nicht versammelt ist, der Vorsitzende. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei dem für die Predigerschule zuständigen Organ zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 26

Prüfungsniederschriften

(1) Über die mündliche Prüfung jedes Studierenden ist in jedem Prüfungsfach eine Niederschrift zu fertigen, die den Prüfungsverlauf und die vom Prüfungsausschuß erteilte Zensur festhält.

(2) Über die gesamte Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Zensuren und sonstigen Entscheidungen der Prüfungskommission festzuhalten sind.

§ 27

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Erste Predigerprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Rektor der Predigerschule unterschrieben wird.

(2) Das Zeugnis über die Prüfung weist die Endnote in jedem Prüfungsfach, die Noten der Hausarbeit und die Gesamtzensur aus.

(3) Die Zensuren von Fächern, die in der Zwischenprüfung abschließend geprüft werden, sind in das Zeugnis über die Erste Predigerprüfung aufzunehmen. Sie werden nicht auf das Gesamtergebnis angerechnet. Im Fach Griechisch kann aufgrund eines weiterführenden Unterrichts nach der Zwischenprüfung die Note der abschließenden Prüfung in das Zeugnis aufgenommen werden.

C.

Zweite Predigerprüfung

§ 28

Prüfungsziel und Zuständigkeit

(1) In der Zweiten Predigerprüfung ist nachzuweisen, daß der Studierende die theoretische und praktische Befähigung zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Dienst erworben hat

(2) Für die Abnahme der Zweiten Predigerprüfung ist die jeweilige Gliedkirche zuständig. Sie kann mit der Durchführung ihr Theologisches Prüfungsamt oder die nach § 16 für die Abnahme der Ersten Predigerprüfung zuständige jeweilige Prüfungskommission beauftragen.

§ 29

Prüfungsverfahren

Das Verfahren der Zweiten Predigerprüfung richtet sich nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) an der Prüfung sind Dozenten der Predigerschule zu beteiligen, sofern diese Prüfung nicht ohnehin an der Predigerschule durchgeführt wird,
- b) für die wissenschaftliche Arbeit ist in der Regel ein Thema zu wählen, das dem Schwerpunkt gemäß § 1 Absatz 2 in der Ausbildung des Predigers entspricht.

§ 30

Inkraftsetzung

(1) Die Ordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. September 1978 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle entgegenstehenden und gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1978

Der Rat

der Evangelischen Kirche der Union

— Bereich DDR —

gez. Dr. Dr. Krusche

Vorsitzender

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978

Evangelisches Konsistorium

D 12001-7/78

Greifswald, den 16. 1. 1979

Durch die Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. 12. 1978 (GBl. I Nr. 1/1979 S. 4) ist die Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 2. 12. 1968 (GBl. II Nr. 129 S. 1041), auf die wir im Amtsblatt von 1969 Nr. 5 S. 36 hingewiesen hatten, aufgehoben worden. Aus der neuen Anordnung vom 4. 12. 1978 drucken wir nachstehenden Auszug ab.

Für das Konsistorium

Krasemann

Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (Auszug)

§ 1

Jede menschliche Leiche ist unverzüglich nach Eintritt des Todes zur Feststellung des Todes, der Todeszeit, der Todesart und der Todesursache durch einen Arzt zu besichtigen und zu untersuchen (Leichenschau).

§ 2

(1) Die Benachrichtigung des Arztes, der nach § 3 zur Vornahme der Leichenschau verpflichtet ist, haben in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

- a) der nächste Angehörige,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jeder, der einen Toten auffindet.

(2) Bei Sterbefällen

- a) in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- b) in Heimen oder Internaten sowie in anderen Gemeinschaftsunterkünften,
- c) in Betrieben, öffentlichen Einrichtungen oder während einer Veranstaltung

hat der Leiter der Einrichtung, der Gemeinschaftsunterkunft, des Betriebes bzw. der Veranstaltung die Benachrichtigung des Arztes zur Vornahme der Leichenschau zu veranlassen.

§ 3

(1) Zur unverzüglichen Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines ist derjenige Arzt verpflichtet, der den Verstorbenen während einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Erkrankung behandelt hat. Ist dieser Arzt verhindert oder war der Verstorbene nicht in medizinischer Betreuung, so hat ein Arzt der nächstgelegenen Einrichtung der medizinischen Betreuung, der Schnellen Medizinischen Hilfe, des Bereitschaftsdienstes oder jeder andere in der Nähe befindliche Arzt die Leichenschau vorzunehmen und den Totenschein auszustellen. Ist ein im Dienst befindlicher Arzt an der Durchführung der ärztlichen Leichenschau verhindert, hat er unverzüglich die nächstgelegene Einrichtung der medizinischen Betreuung zu benachrichtigen, damit sie die Leichenschau veranlaßt.

(2) Der Arzt, der die Leichenschau vornimmt (Leichenschauarzt), hat unverzüglich nach Beendigung der Leichenschau den Totenschein auszustellen. Die Ausstellung erfolgt getrennt für

- a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren¹, und
- b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene².

Form, Inhalt, Ausstellung und weitere Behandlung des Totenscheines regeln sich nach der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Anweisung zur ärztlichen Leichenschau³.

(3) Für Verstorbene, bei denen Reanimationsmaßnahmen zur künstlichen Wiederherstellung und Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen nach den Rechtsvorschriften über die Durchführung von Organtransplantationen⁴ eingeleitet waren, darf der Totenschein erst ausgestellt werden, nachdem das hierfür bestimmte Ärztekollektiv den Tod und die Todeszeit festgestellt hat. Für die Ausstellung des Totenscheines gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Anordnung.

¹ Vordruck-Nr. 1602, Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden

² Vordruck-Nr. 1610, ebenda

³ Vordruck-Nr. 1612, ebenda; Verfügungen und Mitteilungen 1978 Nr. 11 S. 101

⁴ Z. Z. gelten hierfür § 5 der Verordnung vom 4. Juli 1975 über die Durchführung von Organtransplantationen (GBl. I Nr. 32 S. 597) und § 2 der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141).

§ 13

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird nach Beurkundung des Sterbefalles gebührenfrei ausgestellt und dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten ausgehändigt.

(3) Das Standesamt übergibt nach Beurkundung des Sterbefalles das 2. Exemplar des Totenscheines (Durchschlag)

- a) bei Feuerbestattung dem zur Anzeige Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten zur Weiterleitung an den zuständigen Krematoriumsarzt (§ 14 Abs. 1) über die dafür zuständige Krematoriumsverwaltung,
- b) bei Erdbestattung dem für den Sterbeort zuständigen Kreisarzt.

(4) Das 1. Exemplar des Totenscheines (Original) wird vom Standesamt sowohl bei Feuerbestattung als auch bei Erdbestattung direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weitergeleitet.

§ 14

(1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung durch einen in der Leichenschau erfahrenen und von dem für das Krematorium zuständigen Kreisarzt beauftragten Arzt (Krematoriumsarzt).

C. Personalmeldungen

Beauftragt mit der Wahrnehmung geistlichen Dienstes im Kirchenkreis Anklam

Frau Pastorin Beate Otto in Spantekow
mit Wirkung vom 1. November 1977.

In den Ruhestand versetzt:

Superintendent Klaus Ewert, Bergen, Kirchenkreis Bergen, zum 1. 1. 1979

D. Freie Stellen

Für das Neubaugebiet Greifswald-Schönwalde II suchen wir einen Pfarrer bzw. eine Pastorin mit Freude am Gemeindeaufbau und Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Stadtkonvent.

Geräumige Dienstwohnung vorhanden. Informationen können über die Superintendentur, 22 Greifswald, Domstraße 13, Tel. 22 45 eingeholt werden.

Bewerbungen an das Evangelische Konsistorium

22 Greifswald,
Bahnhofstraße 35/36.

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Lutherakademie

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, daß die Tagung der Lutherakademie Sondershausen in der Zeit vom 23. August bis 28. August in Görlitz stattfinden wird.

Für das Konsistorium
Gummelt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Dank für gesamtkirchliche Kollekten

Der Präses der Bundessynode hat auf Grund eines Beschlusses der 2. Tagung der 3. Synode an die Gemeinden folgendes Dankschreiben gerichtet:

An die Gemeinden der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

Liebe Gemeinden!

Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat mich auf ihrer Tagung in diesem Jahr in Berlin beauftragt, Ihnen den herzlichen Dank des Bundes für Ihre Opferbereitschaft auszusprechen.

Sie haben – wie in den vergangenen Jahren – durch Ihre Gaben die Weiterführung einer Vielzahl von gemeinsamen Aufgaben ermöglicht. So konnte auch in diesem Jahr durch die Kollektensammlungen für gesamtkirchliche Aufgaben, für die ökumenischen und für die diakonischen Aufgaben des Bundes jeweils erhebliche Beträge den einzelnen Sachgebieten für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Ich möchte Ihnen als Beispiel dazu in Erinnerung rufen, daß die kirchliche Presse Ihnen von dem Bemühen um eine neue Gestaltung der Ausbildung für die kirchlichen Mitarbeiter berichtet hat. Vielleicht konnten Sie auch in Ihrer eigenen Gemeinde einen ökumenischen Gast begrüßen und mit ihm Erfahrungen austauschen. Sicher haben Sie sich über die Arbeit in diakonischen Einrichtungen berichten lassen oder haben eine solche Einrichtung selbst besucht.

Viele der Aufgaben werden heute oft schon selbstverständlich gemeinsam in Angriff genommen. Die Selbstverständlichkeit ist ein Gewinn. Dadurch werden aber auch die finanziellen Mittel bis zum äußersten beansprucht. Wenn wir mehr gemeinsam tun wollen, müssen wir mehr gemeinsam finanzieren.

Wir danken Ihnen für die Bereitschaft, diese Gemeinschaft auch durch Ihre Kollektensammlungen zu unterstützen, und bitten Sie, dieses auch weiter zu tun. Wir sind darauf angewiesen.

In Verbundenheit des gemeinsamen Dienstes
gez. Siegfried Wahrmann
(Präses)

Nr. 5) Mitteilungen des Oekum.-Mission. Zentrums Nr. 91

Zu Besuch in Guayana

Frau Ruth Zander, Referentin der Theologischen Studienabteilung beim Bund Evangelischer Kirchen in der DDR, nahm an einer Tagung der Kommission „Dialog mit Menschen verschiedener Religionen und Ideologien“ des ÖRK in Trinidad teil. Nach der Tagung hatte sie Gelegenheit zu Kontakten mit Christen in Ländern des

karibischen Raumes. Über ihren Besuch in Guayana stellte sie uns folgenden Bericht zur Verfügung:

„Auf der Rückreise von der Tagung der Kommission „Dialog mit Menschen verschiedener Religionen und Ideologien“ in Trinidad besuchte ich vom 25. bis 31. Mai 1978 Guayana.

Da über Guayana bei uns nicht allzuviel bekannt ist, möchte ich ein paar Informationen über die Geschichte und gegenwärtige Situation in Guayana geben. Dabei beziehe ich mich in der Hauptsache auf Ausführungen aus dem Prospekt des „Guayana Extension Seminary“ des Rates der Kirchen von Guayana (GCC). In einem zweiten Teil werde ich von meinen Eindrücken über die Qualifizierung von Laien für ihre Mitarbeit in der Kirche berichten.

Überblick über Geschichte und gegenwärtige Situation in Guayana

Guayana, im Nordosten der Küste von Südamerika, wird vom Atlantik im Norden, Surinam im Osten, Brasilien im Süden und Südwesten und Venezuela im Westen begrenzt. Es liegt zwischen 1° und 9° n. Br. und zwischen 57° und 61° w. L. Seine Fläche beträgt rund 215 000 km² (etwa doppelt so groß wie die DDR). Ende 1975 betrug die Bevölkerungszahl 780 000 gegenüber rund 700 000 im Jahre 1970. Etwa 60 % der Bevölkerung sind im Alter bis zu 25 Jahren.

Aus British Guiana wurde am 26. Mai 1966 der unabhängige Staat Guayana. Seit dem 23. 2. 1970 nennt sich das Land „Kooperative Republik Guayana“.

Guayana wird von verschiedenen Bevölkerungsgruppen bewohnt: Afrikanern, Amerindians, Chinesen, Europäern (Engländer, Franzosen, Holländer, Portugiesen, Spanier), Ostindern. Die Amerindians als Ureinwohner stellen nur noch eine verhältnismäßig kleine Zahl dar (nach der Volkszählung von 1970 rund 35 000), sie wohnen im Nordwesten und weiter im Innern. Im wesentlichen haben die Europäer ganz Guayana kolonisiert, wobei im Laufe der Jahrhunderte die drei Teile Guayanas entsprechend den Machtverhältnissen hin und hergetauscht wurden.

Der Sklavenhandel führte auch in Guayana zur Plantagenwirtschaft mit Sklaven aus verschiedenen Teilen Afrikas. 1834 hob England in seinen Kolonien die Sklaverei auf. Die folgende andauernde Krise auf dem Arbeitsmarkt brachte die Landeigentümer dazu, vertragsgebundene Arbeitskräfte zu gewinnen. Dabei förderte man in der Hauptsache die Einwanderung aus Ostindien, aber es kamen auch Arbeiter aus China, Malta und Madeira.

Die extrem harten Arbeitsbedingungen auf den Plantagen und später die wachsende Zahl der Bevölkerung sowie mangelndes Gefühl der Kolonialherren für die kulturelle und religiöse Lebensweise der Einwanderer haben in der ganzen Bevölkerung Spuren hinterlassen. Am stärksten ist das in der afrikanischen Bevölkerung zu verzeichnen, die als Sklaven unter einer größeren Ausbeutung und Trennung von ihren kulturellen und religiösen Sitten und ihrem Volkstum zu leiden gehabt haben. Beispiel dafür ist die Zerstörung des traditionellen Familienlebens bei ihnen. Erst vor kurzem hat man den Versuch gemacht, die historischen Wurzeln des afrikanischen Bevölkerungsteiles aufzuspüren.

Die Ostinder haben einen größeren Grad kultureller und religiöser Identität im Familienleben behauptet, was sie als Gruppe stärker zusammengehalten hat.

Die anderen ethnischen Gruppen haben sich zum größten Teil dem westlichen Lebensstil angepaßt.

Die beiden größten ethnischen Gruppen sind die Ostinder (über 52 % der Bevölkerung) und die Afrikaner (über 34 %). Die allgemein vorhandene Isolierung dieser beiden Gruppen voneinander, dazu noch die üblichen 'Schablonen der gegenseitigen Verzerrungen und Rivalitäten' haben über viele Jahre hinaus eine rassische Disharmonie verursacht, ein Problem, das trotz verschiedener Anstrengungen noch nicht gelöst ist und gegenwärtig wieder stärker in Erscheinung tritt.

Politisch stehen die beiden Gruppen auf entgegengesetzten Seiten. Die Mehrheit der Ostinder begünstigt die PPP (People Progress Party), die vom früheren Premier Dr. Cheddi Jagan geführt wird, die meisten Afrikaner dagegen begünstigen die PNC (People National Congress), angeführt von Forbes Burnham, seit 1964 Premierminister. Beide Parteien sind linksgerichtet, Jagan bezeichnet sich als Marxist-Leninist.

Die Regierung Burnham betreibt eine sozialistische Politik, die als „kooperativer Sozialismus“ bezeichnet wird. Nach ihren eigenen Aussagen möchte die Regierung ein ökonomisches System einführen, das auf größerer Gleichheit beruht. Das ganze Volk soll an den Schätzen des Landes, an der Entscheidungsfindung und am Reichtum des kulturellen Lebens teilhaben. Die Entwicklung der „Kooperative“ auf verschiedenen Ebenen ist der erste Schritt in der sozialistischen Entwicklung Guayanas. So ist das Wohnungsbauprojekt der Regierung auf „Co-op“-Basis begonnen worden, wobei das Eigentumsrecht bei der Kooperative liegt und alle Mitglieder den gleichen Anteil am Besitz, an der Verantwortung und den Vorzügen des Projektes haben. Ich habe eine solche Siedlung am Rande Georgetown's gesehen. Sie besteht aus Einfamilienhäusern, völlig gleich in Größe und Aussehen. Diese Wohnungen erhalten Familien, die bisher in Elendshütten wohnten.

Ähnliche Kooperative sind in der Landwirtschaft, in kleinen und großen Industrien und in anderen Bereichen der Wirtschaft gegründet worden.

Die sozialistische Entwicklung in Guayana ist zwar von der marxistisch-leninistischen Analyse der ökonomischen und sozialen Strukturen beeinflusst worden, aber für die sozialistische Philosophie und Praxis in Guayana sind auch andere sozialistische Experimente, wie z. B. in Tanzania, Kuba, China studiert worden.

Die Bewegung zum Sozialismus unter Bevorzugung des Marxismus hat in den Gemütern mancher Guayaner und auch bei Vertretern der Kirchen Unruhe verursacht. Die Kirchen bemühen sich darum, daß der Sozialismus in Guayana nicht einen extrem materialistischen Charakter annimmt.

Einiges zur ökonomischen Lage des Landes: Eins der besonderen ökonomischen Probleme Guayanas ist daß 90 % der Bevölkerung in einem schmalen Küstenstreifen leben und nur 10 % im Innern des Landes. Diese Disproportion der Bevölkerungsdichte führt in einigen Bereichen zu einer schwierigen Situation.

Guayana ist wirtschaftlich im wesentlichen von der Landwirtschaft bestimmt. Zucker und Reis sind die wichtigsten Ausführprodukte, Bauxit ist für die Industrie die wichtigste Quelle, und die Holzwirtschaft stellt eine andere bedeutende Dimension des Exports dar.

Die Entwicklung des Hinterlandes in bezug auf seine natürlichen Bodenschätze (Gold, Diamanten, Kupfer und andere Mineralien) und auch für die Wiederbesiedlung ist ein beständiges Anliegen der Regierung. Der Guayana National Service (GNS) wird als ein Instrument angesehen, junge Leute auf die Pionierarbeit für die Entwicklung des Landesinnern zu orientieren. Der GNS wurde vor vier Jahren eingeführt. Die jungen Leute werden im Innern beim Straßenbau eingesetzt oder werden als Technologen ausgebildet, um Fachleute für die modernen Technologien zu bekommen. Dieser Dienst ist freiwillig, wie mir gesagt wurde. Doch wer studieren will, muß zwei Jahre Dienst im GNS ableisten. Man hofft, damit auch ein wenig der großen Arbeitslosigkeit, besonders unter der Jugend, zu begegnen.

Wirtschaftlich von Bedeutung ist die Nationalisierung der meisten Hauptindustriezweige, die in ausländischen Händen lagen. Man begann mit der Nationalisierung der Bauxitindustrie 1971-1975, dann folgten andere kleine Industrien. Vervollständigt wurde diese Bewegung durch die Nationalisierung der Gesellschaften, die die Macht in der Zuckerindustrie, im Fischfang und sonstigen allgemeinen Gütern hatten.

Wirtschaftliche Hauptprobleme in Guayana sind: Energiekosten (Benzin, Öl, Elektrizität), Aufrechterhaltung der Bezahlung, Arbeitsunruhe, unter dem Durchschnitt liegende Gesundheitsfürsorge, hohe Arbeitslosigkeit (25 %). Dazu kommt noch in den letzten Jahren eine schwankende Witterung, Hauptproblem einer Wirtschaft, die so stark von der Landwirtschaft abhängig ist.

Guayana hat ein reiches Erbe kultureller Traditionen. Wie man aber diese zusammenfügen kann, das ist ein wichtiges Problem. In den letzten Jahren gab es eine starke Bewegung, Folklore und Musik der Verfahren zu sammeln und zu bewahren. Die Künste wurden ermutigt, das Wesen des guyanesischen Geistes herauszustellen und die Talente und Fähigkeiten des Volkes zu nutzen. Steelband, Calypso, indischer Tanz und Gesang wurden integraler Teil des sozio-kulturellen Lebens der Nation. Auch die Kirche wird sich jetzt klar über die Möglichkeiten, guyanesische Kunst, Musik, Dichtung und Literatur im Gottesdienst und im Unterricht der Kirche anzuwenden. Bisher wurden diese Bereiche im wesentlichen von den Traditionen und Kulturformen, die von der entwickelten Welt entlehnt worden waren, beherrscht.

Guayana sieht sich einer Reihe von schwierigen sozialen Problemen gegenüber: Auflösung der Familien, rassische Disharmonie, aufkommende Kriminalität, religiöse Intoleranz, Alkoholismus und ein allgemeines Gefühl der Ungewißheit über die Zukunft.

Zur religiösen Szene in Guayana: Die gegenwärtige Regierung verkündet „Freiheit des Gottesdienstes für alle“, was natürlich nicht nur die Christen einschließt, sondern auch Hindus, Muslims und andere religiösen Gruppen. Die Zahl der Christen beträgt etwa 55 % der Gesamtbevölkerung, der Hindus 33 %, der Muslims über 8 %.

Der multireligiösen Szene wird auch bei den staatlichen Feiertagen Rechnung getragen. Neben den bekannten christlichen Feiertagen sind zwei Hindu- und zwei Muslimsfeste gesetzliche Feiertage.

Bis jetzt sind die drei herrschenden religiösen Gruppen in Konkurrenz gewesen und ziemlich außer Berührung

miteinander. Für die Christen waren Hindus und Muslims Heiden. Erst vor kurzem ist der Versuch gemacht worden, dieses Verhalten zu überwinden. Nach einigen Vorverhandlungen wurde Anfang 1976 ein interreligiöser Rat gebildet.

Die Christen sind eine vielgesichtige Gruppe. Die römisch-katholische Kirche ist zahlenmäßig die stärkste. Fünfzehn der wichtigsten Denominationen sind Mitglieder des Guayana Council of Churches (GCC). Dazu gehören:

African Methodist Episcopal Church
 African Methodist Episcopal Church Zion
 Anglican Diocese of Guayana
 Church of God
 Guayana Congregational Union
 Guayana Missionary Baptist Church
 Guayana Presbyterian Church (früher kanadische Mission)
 Lutheran Church in Guayana
 Methodist Church in die Caribbean and the Americas
 Moravian Church, Guayana Province
 Church of the Nazarene
 People's Temple (Disciples of Christ)
 Presbytery of Guayana (früher schottische Mission)
 Roman-Catholic Diocese of Georgetown
 Salvation Army

Kürzlich wurde vom GCC eine eingeborene Amerindian-Gruppe, bekannt als Alleluja Church, als angegliederte Kirche aufgenommen.

Es gibt bedeutende kirchliche Gruppen, die nicht Mitglied des GCC sind: z. B. Assemblies of God, Church of Christ, Elim Church, Pilgrim Holiness, New Testament Church of God, Regular Baptist, Seventh Day Adventists, Südliche Baptisten und viele kleinere Gruppen (insgesamt 23).

Die meisten Kirchen Guayanas sind durch Missionsgesellschaften entstanden, was ausländische Kontrolle in der Führung und über das Kapital der Kirchen einschloß. Viele der Kirchen sind jetzt unabhängig oder autonom geworden mit geringer oder gar keiner Verbindung zu ausländischen Kapital.

Die wichtigsten Kirchen des GCC repräsentieren nicht alle Schichten der Bevölkerung. Ihre Mitglieder gehören mehr der Mittelklasse an, auch in den ländlichen Bezirken. Einige der kleineren Kirchen und Sekten haben einen größeren Einfluß auf die unteren sozialen Schichten ausgeübt, ähnlich wie die Pfingstbewegung in Lateinamerika.

Guayana Extension Seminary

Aus der Fülle der Eindrücke und Begegnungen mit Kirchen und Christen in Guayana will ich mich auf einen Bereich beschränken, der mich besonders beeindruckt hat, nämlich das Bemühen, Christen für ihren Dienst in der Kirche zu qualifizieren. Diese Qualifizierung wird vom Guayana Extension Seminary verantwortet, dessen Direktor, Dr. Bisnauth, über Entstehung, Programm und Aufgaben des Seminars Auskunft gab. Die verschiedenen Denominationen hatten in den früheren Jahren Programme zur Ausbildung von Katecheten, Diakonen, Lektoren, Laienpredigern. Aber diese Programme konnten nicht mehr weitergeführt werden, nachdem die ausländischen Geldmittel bei Unabhängigwerden der Kirchen zurückgezogen wurden. Nach einigen Kursen mit einem ökumenischen Programm, das vom Theologischen Seminar in Kingston/Jamaika entworfen worden war, stellte man fest, daß ein akade-

misches Niveau für die meisten Teilnehmer am Seminar zu hoch war. Aber eine Qualifizierung war dringend notwendig, denn 70 % der Gemeinden in allen Denominationen Guayanas haben keine ständigen Pastoren. Ein Pastor hat zwischen zwei und zehn Gemeinden zu versorgen. Darum ist es wichtig, daß ausgebildete Laien verschiedene Aufgaben in den Gemeinden übernehmen. Für einen effektiven Dienst in der Kirche innerhalb der Gesellschaft Guayanas sieht man eine annähernd gleich ausgebildete Führungsschicht für die einzelnen Gemeinden als wichtig an.

In dieser Situation schlug die Lutherische Kirche in Guayana dem GCC vor, jemanden auf Zeit zu berufen, der Erfahrung in der Laienweiterbildung habe. Die Wahl fiel auf Pfarrer Paul A. Tidemann, Pastor in der lutherischen Kirche in den USA. Im Laufe des Jahres arbeitete eine Gruppe aus allen 15 Mitgliedskirchen des GCC mit Pastor Tidemann zusammen an einem Programm für die Laienausbildung. Dabei hatte man Kontakt mit anderen Seminaren dieser Art in der Karibik und Zentralamerika sowie mit der Abteilung „Erneuerung der Kirche“ des Karibischen Rates der Kirchen (CCC). Das erarbeitete Programm wurde von allen Mitgliedskirchen angenommen, und im September 1976 konnte die Arbeit beginnen. Das Programm umfaßt verschiedene Kurse. Der erste Kurs dient dazu, den Teilnehmern einen Blick dafür zu geben, daß Interpretation der Bibel oder Kirchengeschichte nur recht verstanden werden können, wenn man diese Dinge im Licht der Zeit und der Trends, in denen man lebt, betrachtet. Die weiteren Kurse haben das Thema Mission: Biblische Grundlegung, Mission in der Geschichte, Mission in der Gegenwart. Dann folgt: „Unser theologisches Erbe – Ost, West und Karibik“.

Methodisch handelt es sich um ein Fernstudium mit Konsultationen. In der Zentrale von Georgetown werden dazu Lehrbriefe erarbeitet (5–8 Seiten), die die Studenten durcharbeiten haben. Zu jedem Kursus gehört auch eine praktische Übung. Zu diesem Zweck werden die Studenten in kleinen Gruppen zu 6–8 Teilnehmern in ausgewählte Gemeinden geschickt. Ein Kursus umfaßt immer 10 Wochen mit einer wöchentlichen Konsultation.

Die Konsultationen werden von Tutoren geleitet, die die Aufgabe haben, die Diskussion zu den durchgearbeiteten Lehrbriefen zu leiten, denn es kommt vor allen darauf an, daß die Teilnehmer frei sprechen lernen und befähigt werden, ihren Glauben anderen verständlich zu machen. Dr. Bisnauth wies darauf hin, daß das freie Sich-ausdrücken-Können in Glaubensdingen für viele Laien nicht leicht ist. Gerade in einer Umgebung, in der andere Religionen stärker vertreten sind, und auch in einer sozialistischen Gesellschaft ist es nötig, daß jeder Christ in der Lage ist, seinen Glauben zu bezeugen. Die Tutoren erhalten Anleitungen zu den einzelnen Themen. Dies ist nötig, um eine gewisse Einheitlichkeit herzustellen, da sich Tutoren aus den verschiedensten Denominationen zur Verfügung stellen. Zum Fernstudium werden Personen zwischen 18 und 70 Jahren zugelassen. Sie müssen wenigstens in der Schule die 5. Klasse (Primary School) abgeschlossen haben. Nach Abschluß eines Kurses erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung über ihre Teilnahme; Voraussetzung dafür ist, daß ein Student von 10 Konsultationen 8 besucht haben muß.

Nun hatte ich das große Glück, nicht nur theoretisch etwas über dieses Seminar und seine Arbeit zu erfah-

ren, sondern bekam die Gelegenheit, an einer Konsultation in Georgetown teilzunehmen. Im ganzen Land gibt es 11 Seminarzentren, für jedes ist ein Verantwortlicher eingesetzt.

Die Konsultationen werden in Georgetown in den Räumen unter der anglikanischen St. George's Kathedrale durchgeführt. (Diese Kathedrale ist eine der größten Holzbauten der Welt, faßt über 2000 Menschen.)

Am Montag, dem 29. Mai, trafen sich die Studenten von 18–20 Uhr, etwa 25 Personen verschiedenen Alters und Geschlechts und ethnischer Herkunft. Man saß in einem Halbkreis. Tutoren waren ein anglikanischer Pfarrer und ein katholischer Priester.

Jede Konsultation weist vier Teile auf. So begann auch diese mit einem gemeinsamen Lied, um die Gemeinschaft der aus den verschiedenen Denominationen Kommenden zu fördern. Das Singen dient aber auch dazu, neue Lieder einzuführen. Dann folgte eine kurze liturgische Andacht mit Schriftlesung, die sich auf das Thema des Seminars bezog. Singen und Andacht sollen 15 Minuten nicht überschreiten. Gehalten wird die Andacht von jeweils einem anderen Studenten. Den dritten Abschnitt der Konsultation bildet ein Gespräch über ein bestimmtes Thema, das nicht länger als 20 Minuten dauern soll. Sein Zweck ist, die Studenten zu befähigen, sich in der Gruppe ohne Angst zu einem Thema zu äußern. An diesem Abend ging das Gespräch um das Thema Gesetz. Die Gesprächsleitung hatte der anglikanische Pfarrer. Man begann über Erfahrungen mit Gesetzen zu berichten, bewegte sich dann zu reflektiven und theologischen Fragen. Angesprochen wurde dabei die Frage von Freiheit und Gerechtigkeit und ihre Begrenzung durch ein Gesetz. Herausgearbeitet wurde auch der Unterschied zwischen dem Gesetz Gottes und menschlichen Gesetzen. Schließlich wurde die Frage erörtert: Was bedeutet es, wenn Jesus sagt, ich bin des Gesetzes Erfüllung? Dieses Thema war wegen des bevorstehenden Referendums zur Verfassungsänderung gewählt worden.

Den Hauptteil der Konsultation nahm das eigentliche Seminar ein. Aus dem Kursus „Unser theologisches Erbe – Ost, West und Karibik“ wurde an diesem Abend der 6. Komplex „Kirche als Gemeinschaft“ behandelt. Dabei ging es um die Kirche als Körperschaft, Sendungsauftrag der Gläubigen, Gottesdienst, Erziehung, Zeugnis und Dienst.

Der katholische Priester verstand es ausgezeichnet, im Seminar alle Teilnehmer zum Sprechen zu bringen. Er hatte ein größeres pädagogisches Geschick als sein anglikanischer Amtsbruder. Für mich war es interessant zu beobachten, wie die Teilnehmer mitgingen. Einige Frauen fielen mir durch ihre Antworten besonders auf. Im Laufe der Zeit wurde die Diskussion lebhafter, und immer mehr beteiligten sich daran. Ich hatte den Eindruck, daß die Teilnehmer schon gut zu einer Gruppe zusammengewachsen waren.

Nachdem ich theoretisch und praktisch das Extension Seminary etwas kennengelernt hatte, war es mir auch noch vergönnt, einen Abschlußgottesdienst mit Aushängung der Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar zu erleben.

Am Sonntag, dem 28. Mai, fand in Betervavgting,

einem Vorort von Georgetown, ind er dortigen kongregationalistischen Kirche ein ökumenischer Gottesdienst aus Anlaß der Beendigung eines Kurses statt.

Die kongregationalistische Kirche hier stammt noch aus aus der Zeit der Sklaverei und spiegelt mit ihren Erinnerungstafeln etwas von der leidvollen Vergangenheit dieser Gemeinde wider. Hier wohnen vorwiegend Nachkommen der ehemaligen Negersklaven.

Als Leiter des Seminarzentrums von Betervavgting war Pastor Johnson von der Moravian Church für diesen ökumenischen Gottesdienst verantwortlich, dessen Liturgie von den Seminarteilnehmern, die den verschiedensten Denominationen angehörten, gehalten wurde. Zu Beginn des Gottesdienstes sprach die Sekretärin der kongregationalistischen Gemeinde ein Grußwort. Die ökumenische Ausrichtung des Gottesdienstes wurde noch erweitert, indem ich gebeten worden war, die Predigt zu halten. Diese Nachricht hatte mich in Trinidad erreicht und brachte mich in große Verlegenheit, denn ich hatte noch nie in meinem Leben eine Predigt gehalten.

Welchen Text sollte ich wählen? Mir kam zu Hilfe, daß ich in „Umschau '76“ eine Meditation über die Jahreslosung 1977 – „In Christus liegen verborgen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis“ – fand, von der ich mich für meine Predigt anregen ließ. Dieser Text erschien mir für einen ökumenischen Gottesdienst geeignet und gab mir auch die Möglichkeit, darzustellen, wie wir als Christen in der DDR ein Leben in Jesus Christus zu leben versuchen. Im zweiten Teil der Predigt ging ich auf die Laienarbeit bei uns und die Gemeindegemeinschaften ein. Am Schluß meiner Ausführungen schlug ich einen Bogen zum Leipziger Kirchentag, der gerade an diesem Sonntag stattfand, und versuchte zu verdeutlichen, was es für uns bedeutet, daß die Schlußveranstaltung unter freiem Himmel stattfinden dürfe und so eine große Schar Christen öffentlich ein Bekenntnis zu Jesus Christus ablegen könnte.

Als Reaktion auf meine Predigt trat spontan eine Seminarabsolventin vor und dankt mir im Namen der Gemeinde mit sehr herzlichen Worten für meinen Verkündigungsdienst.

Gegen Schluß des Gottesdienstes wurde den Kurssteilnehmern die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem bzw. zwei Kursen des GES ausgehändigt. Es waren über 20 Studenten, jüngere und ältere, verschiedenster Denominationen. Ich hatte einen sehr guten Eindruck von ihnen. Man merkte ihnen an, daß sie es mit ihrem Glauben sehr ernst meinten.

Einen Gedanken möchte ich zum Schluß aussprechen. Auf der einen Seite ist mir noch nie so schmerzlich die ungeheure Zersplitterung des Protestantismus bewußt geworden wie beim Gang durch die Straßen von Port of Spain (Trinidad) oder Georgetown, wo man beinahe in jeder Straße die Kirche einer anderen Denomination sehen kann. Andererseits habe ich eine viel stärkere ökumenische Gesinnung vor Ort erlebt, die auch wirklich praktiziert wird, wie z. B. in der Arbeit des Guyana Extension Seminary für die Weiterbildung der Laien in der Kirche.

Berlin, den 2. 8. 1978

(gez.) Ruth Zander